



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 11, 28.06.2011



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- Wie heißen Adoption, Adoptivkind und Adoptiveltern in der Terminologie des BGB?
 → *Annahme als Kind, Anzunehmender, Annehmender.*
- Was ist hinsichtlich der Rechtsfolge der Hauptunterschied zwischen Minderjährigen- und Volljährigenadoption?
 → *Bei der Minderjährigenadoption erlöschen die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und Verwandten immer, bei der Volljährigenadoption nur in Ausnahmefällen.*

2


 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- In welcher familiären Konstellation kommt es in der Praxis zu den meisten Adoptionen, anders gesprochen: welches Verhältnis haben Annehmender und Anzunehmender häufig vor der Adoption?
 → *Ca. die Hälfte aller Adoptionen sind Stiefkindadoptionen, d. h. Adoption des Kinds, das der jetzige Ehegatte aus einer früheren Beziehung oder Ehe mitgebracht hat.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- Können eingetragene Lebenspartner ein Kind adoptieren?
→ *Gemeinsam nicht. Möglich ist hier nur die Stiefkindadoption, § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG.*
- Kann man seinen Cousin adoptieren?
→ *Ja, leibliche Verwandtschaft ist kein Adoptionshindernis, vgl. § 1756 BGB.*

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- A ist infolge eines one night stands mit B schwanger. Ein Schwangerschaftsabbruch scheidet für A aus. A und B sind aber sicher, das Kind nicht zu wollen. An wen sollten sie sich wenden?
→ *An eine Adoptionsvermittlungsstelle, die frühzeitig geeignete Adoptionsbewerber sucht.*

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- A und B wollen das Kind sofort und endgültig zur Adoption freigeben. Geht das?
→ *B kann schon vor der Geburt einwilligen (§ 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB), A hingegen frühestens erst 8 Wochen nach der Geburt, § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB.*

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- C hat ein nichteheliches Kind D, das sie zur Adoption freigeben möchte. Der Vater E ist strikt dagegen, obwohl er bislang keinerlei Kontakt zum Kind unterhalten hat. Ist die Adoption möglich?
→ Die Zustimmung des Vaters kann vom Familiengericht nach § 1748 BGB ersetzt werden.

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 10

- Die Zustimmung des E ist inzwischen vom Familiengericht ersetzt worden. Nun ergeht das Adoptionsdekret, d. h. das Gericht spricht die Adoption aus. Welche Rechtsmittel hat E hiergegen?
→ Keine, das Adoptionsdekret ist unanfechtbar. E hätte nur die Möglichkeit gehabt, den vorgelagerten Beschluss, mit dem seine Zustimmung ersetzt wurde, mit Beschwerde anzugreifen.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Staatliche Leistungen

- Kindergeld:
 - Nicht an weitere Voraussetzungen gebunden.
 - Derzeit EUR 184,00 monatlich fürs 1. und 2. Kind, EUR 190,00 fürs 3. Kind und EUR 215,00 für alle weiteren.
 - Stets 18 Jahre, längstens 25 Jahre.
- Elterngeld:
 - Kind ab dem 01.01.2007 geboren.
 - Ein Elternteil widmet sich primär der Kindesbetreuung.
 - 65 bis 100 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens, mindestens EUR 300,00 und höchstens EUR 1.800,00 monatlich.
 - 12 Monate bzw. 14 Monate mit sog. Vätermoaten.
- Unterhaltsvorschuss nach UVG:
 - Kind lebt bei nur einem Elternteil.
 - Der andere Elternteil zahlt nicht oder unregelmäßig Unterhalt.
 - Der Staat schießt dann maximal 72 Monate lang den Unterhalt vor, und zwar EUR 317,00 bis EUR 364,00 monatlich (je nach Alter des Kindes), i. d. R. abzüglich EUR 184,00.
 - Entfällt, wenn Anspruchsteller nicht mitwirkt, den Unterhaltsverpflichteten in Regress zu nehmen, z. B. den Namen des Vaters nicht preisgibt.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

Voraussetzungen des Verwandtenunterhalts:

- Verwandtschaft in gerader Linie
 - Praktisch am relevantesten ist freilich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern.
 - Aber auch Eltern können Unterhalt von ihren Kindern verlangen, z. B. wenn ansonsten im Alter die Pflegekosten nicht abgedeckt sind (sog. Eltern- oder Aszendentenunterhalt).
 - Nicht unterhaltspflichtig sind Verwandte in der Seitenlinie, z. B. Geschwister, oder Schwiegereltern bzw. -kinder.
- Bedürftigkeit des Berechtigten.
- Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Nach § 1612 BGB kann Unterhalt auf folgende Art gewährt werden:
 - Naturalunterhalt: d. h. Kost und Logis, Kleidung, Betreuung usw.
 - Barunterhalt: monatliche Geldzahlung
- Die beiden Arten der Unterhaltsleistung sind gleichwertig. Wer Naturalunterhalt leistet, hat seinen Beitrag damit in aller Regel erbracht, unabhängig von der Höhe des Barunterhalts des anderen Elternteils.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- In der gerichtlichen Praxis werden Tabellen verwendet, die von den Oberlandesgerichten publiziert werden.
- Diese besitzen zwar keine Gesetzeskraft, werden aber quasi wie Gesetze angewendet.
- Für Bayern gelten insb. die Süddeutschen Leitlinien und die darin in Bezug genommene Düsseldorfer Tabelle.

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Beim Unterhaltsverpflichteten ist zunächst das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, wie beim nachehelichen Unterhalt.
- Ein Erwerbstätigenbonus wird beim Kindesunterhalt jedoch nicht abgezogen.
- Dem Unterhaltsverpflichteten muss ein gewisser Sockelbetrag (sog. Selbstbehalt) verbleiben:
 - Gegenüber minderjährigen und nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt der sog. notwendige Selbstbehalt. Er beträgt in der Regel EUR 770,00 für Nichterwerbstätige und EUR 950,00 für Erwerbstätige.
 - Ansonsten gilt der sog. angemessene Selbstbehalt. Er beträgt in der Regel EUR 1.150,00 gegenüber volljährigen Kindern und EUR 1.500,00 beim Elternunterhalt.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Je nach Nettoeinkommen des Verpflichteten und Alter des Kindes ergibt sich dann ein Unterhaltsbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle.
- Da das Kindergeld in der Regel an den Kindesbetreuenden Elternteil allein gezahlt wird, es aber beide Eltern entlasten soll, darf der Barunterhaltspflichtige vom Unterhaltsbetrag noch das hälftige Kindergeld abziehen, § 1612b BGB.
- Am Ende der Düsseldorfer Tabelle finden sich Listen, aus denen man unmittelbar die sog. Zahlbeträge ablesen kann, d. h. den zu überweisenden Betrag unter Berücksichtigung des hälftigen Kindergelds.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Düsseldorfer Tabelle 2011

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhalt volljähriger Kinder

- Auch die Kosten der Berufsausbildung gehören zum Bedarf des Kindes, § 1610 Abs. 2 BGB.
- Die Ausbildung muss aber den Neigungen und dem Talent des Kindes entsprechen.
- Umfangreiche Rechtsprechung existiert zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Zweitausbildungen von den Eltern zu finanzieren sind. Hierzu gibt es keine starren Regeln. Es kommt darauf an, ob die Ausbildung im Einzelfall vernünftige Erwerbsperspektiven bietet und die Kosten den Eltern zumutbar sind.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhalt volljähriger Kinder

- Eine allgemeine Altershöchstgrenze (etwa 25) gibt es beim Kindesunterhalt nicht, entgegen verbreiteter Fehlvorstellungen!
- Die Eltern haben gemäß § 1612 Abs. 2 BGB grds. ein Wahlrecht zwischen Natural- und Barunterhalt. Die Eltern können z. B. einem im Studium befindlichen volljährigen Kind anbieten, dass es umsonst daheim wohnt und dort versorgt wird. Ein Anspruch auf Barunterhalt besteht nicht schlechterdings, sondern nur bei Unzumutbarkeit des Naturalunterhalts.

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Die gerichtliche Geltendmachung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ist in einem vereinfachten Verfahren möglich.
- Für die Vergangenheit kann Unterhalt gemäß § 1613 BGB nur gefordert werden bei
 - Verzug,
 - Rechtshängigkeit oder
 - Auskunftsverlangen.
- Ein Verzicht auf Verwandtenunterhalt ist gemäß § 1614 BGB nicht möglich, auch nicht zu notarieller Urkunde.
- Der Anspruch auf Verwandtenunterhalt erlischt gemäß § 1615 BGB mit dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten (anders beim naheheiligen Unterhalt!).
- Bei groben Verfehlungen des Berechtigten kann der Unterhalt gem. § 1611 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein, nicht aber zulasten Minderjähriger (Abs. 2).

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Elterliche Sorge

- Das Recht zur Pflege und Erziehung ist ein Grundrecht (Art. 6 Abs. 2 GG). Alle staatlichen Eingriffe bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Rechtfertigung.
- Im BGB geregelt in den §§ 1626 bis 1698b BGB.
- Das Sorgerecht ist unverzichtbar, unvererblich und nicht übertragbar. Es kann nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen oder übertragen werden. Möglich ist aber freilich, die Ausübung des Sorgerechts zeitweise einem Dritten zu überlassen (z. B. während Besuch in Kindergarten oder Schule oder bei Großeltern).

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Elterliche Sorge

- **Gemeinsames Sorgerecht beider Eltern besteht insbesondere, wenn**
 - sie bei Geburt verheiratet sind, § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB,
 - sie später heiraten, § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB, oder
 - sie gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Sorgeerklärungen können schon vor der Geburt abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sie können an sich weder erzwungen noch durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, s. aber nächste Folie.
- **Alleinsorge eines Elternteils besteht, wenn**
 - das Kind nichtehelich geboren wird und keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, § 1626a Abs. 2 BGB.
 - ein gemeinsam sorgeberechtigtes Elternteil verstorben ist, § 1680 Abs. 1 BGB, oder
 - eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 1671, 1672 BGB ergangen ist.

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

BVerfG-Beschluss zur gemeinsamen Sorge

Beschluss des BVerfG vom 21.07.2010:

- Die bestehende Regelung des § 1626a BGB, wonach die gemeinsame Sorge von der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch ohne jeden Grund verweigert werden kann, ist verfassungswidrig.
- Der Vater eines nichtehelichen Kindes hat in der Regel Anspruch auf gemeinschaftliche Sorge.
- Der Gesetzgeber muss entsprechende Neuregelung schaffen.
- Bis dahin ist § 1672 BGB in der Weise „verfassungskonform“ auszulegen. Das gemeinsame Sorgerecht ist ohne Zustimmung dann anzuordnen, wenn dies dem Kindeswohl förderlich erscheint, und nicht – wie vom Gesetz an sich vorgesehen – erst dann, wenn die Alleinsorge der Mutter das Kindeswohl gefährdet.

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst

- die Personensorge (§§ 1631 ff. BGB), insb.
 - Pflege,
 - Erziehung,
 - religiöse Erziehung,
 - Beaufsichtigung und
 - Aufenthaltsbestimmung sowie
- die Vermögenssorge (§§ 1638 ff. BGB).

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Erziehung

- Nach § 1631 Abs. 2 BGB ist jede Form der „körperlichen Bestrafung“ unzulässig, auch einfache Ohrfeigen und ähnliches.
- In der bis 2000 geltenden Fassung war nur „körperliche Misshandlung“ unzulässig, was nach überwiegender Ansicht einfache Ohrfeigen und ähnliche niederschwellige körperliche Züchtigung nicht per se verboten hat.
- Hierzu gehören auch Entscheidungen in Ausbildungs- und Berufsfragen, § 1631a BGB.

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Religiöse Erziehung

- Geregelt im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG).
- Zunächst entscheiden die Eltern einvernehmlich über die Religionszugehörigkeit des Kindes, bei Streitigkeiten das Familien gericht.
- Mit 14 Jahren entscheidet das Kind selbst.

24

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Beaufsichtigung

- Beaufsichtigung dient
 - dem Schutz des Kinds vor Gefahren und
 - dem Schutz Dritter vor Schädigung durch das Kind.
- Das Kind selbst haftet für angerichtete Schäden nur in den Grenzen des § 828 BGB, d. h. bis Vollendung des 7. Lebensjahres gar nicht, dann nach Reife und Einsichtsfähigkeit.
- Eltern haften für Aufsichtspflichtverletzungen im Rahmen des § 832 BGB.

25

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Gesetzliche Vertretung

- Die elterlicher Sorge umfasst die gesetzliche Vertretung, § 1629 BGB.
- Bei gemeinsamer Sorge ist Ausgangspunkt der, dass die Eltern nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Jedoch bestehen zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz, z. B. bei Gefahr im Verzug (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB) oder wenn sich die Eltern wechselseitig bevollmächtigen, allein zu handeln. Letzteres kann auch stillschweigend (konkludent) erfolgen, gerade für Alltagsbelange.

26

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verhinderung an der Ausübung

- Ist bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil längerfristig an der Ausübung der Sorge gehindert (z. B. Erkrankung, Auslandsaufenthalt, Strafhaft), übt der andere Elternteil die Sorge allein aus, § 1678 Abs. 1 BGB.
- Dies kann auf Antrag gerichtlich festgestellt werden, § 1674 BGB. In diesem Fall lebt die gemeinsame Sorge erst wieder auf, wenn der Wegfall des Hindernisses durch neuerliche gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, § 1675 BGB.

27

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben gemeinsam Sorgberechtigter

- Für Alltagsangelegenheiten besteht ein alleiniges Entscheidungsrecht desjenigen, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, sog. kleines Sorgerecht (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Zu den Alltagsangelegenheiten zählen z. B. noch Schulausflüge und Kinderarztbesuche, nicht jedoch ein Schulwechsel oder eine Operation.
- Für wichtige Angelegenheiten ist Einvernehmen erforderlich. Kann dieses nicht hergestellt werden, entscheidet in letzter Konsequenz das Familiengericht, wie dies auch schon vor Getrenntleben der Fall ist, § 1628 BGB.

28

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben gemeinsam Sorgberechtigter

- Das Familiengericht kann das Sorgerecht unter den Voraussetzungen des § 1671 BGB ganz oder teilweise einem Elternteil allein übertragen.
- Kinder ab 14 Jahren haben ein Widerspruchsrecht, § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- Eine Anhörung erfolgt auch schon bei jüngeren Kindern etwa ab 6 Jahren. Zudem kann ein Pfleger für das Kind bestellt werden.

29

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben bei Alleinsorge

- Ist die Mutter allein sorgeberechtigt (§ 1626a Abs. 2 BGB), kann der Vater die Übertragung des Sorgerechts nach § 1672 BGB beantragen.
- Dies erfordert die Zustimmung der Mutter voraus, die nicht gerichtlich ersetzt werden kann.
- Gegen den Willen der Mutter sind nur staatliche Schutzmaßnahmen möglich.

30

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Staatliche Schutzmaßnahmen

- Rechtsgrundlage: §§ 1666, 1666a, 1667 BGB.
- Voraussetzung ist die Gefährdung des Kindeswohls durch
 - Missbrauch des Sorgerechts, z. B. durch sexuelle oder sonstige körperliche Misshandlung, aber auch durch Verweigerung der Zustimmung zu lebensnotwendiger medizinischer Behandlung,
 - Vernachlässigung des Kindes oder
 - Vermögensgefährdung.

31

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Staatliche Schutzmaßnahmen

- Setzt kein Verschulden voraus. Schutzmaßnahme ist also auch möglich, wenn Eltern aufgrund geistiger oder körperlicher Schwäche versagen.
- Kindeswohlgefahr kann auch von Dritten ausgehen, z. B. vom gewalttätigen Lebensgefährten, dem die Mutter nicht Einhalt gebietet (§ 1666 Abs. 4 BGB).
- Nach strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit können Maßnahmen nach §§ 1666 Abs. 3 oder 1667 BGB angeordnet werden.
 - Die Sorgerechtsentziehung (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) ist dabei ultima ratio.
 - Vorrangig müssen die Erziehungshilfen nach dem SGB VIII in Betracht gezogen werden, z. B. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Haushaltshilfe oder Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII).

32

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Staatliche Schutzmaßnahmen

- Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt auch ohne familiengerichtliche Entscheidung das Kind in Obhut nehmen, § 42 SGB VIII.
- Beistandschaft gemäß §§ 1712 ff. BGB:
 - Auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils unterstützt das Jugendamt bei bestimmten Tätigkeiten, insb. bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Kindesunterhalt.
 - Das Jugendamt erlangt hierdurch die Stellung eines Pflegers (§ 1716 S. 2 BGB), wodurch es als Vertreter des Kindes agieren kann (§§ 1915, 1793 BGB).

33

Tod eines Elternteils

- Bei Tod gemeinsam sorgeberechtigter Eltern wird der Überlebende allein sorgeberechtigt, § 1680 Abs. 1 BGB.
- Bei Tod der allein sorgeberechtigten Mutter wird das Sorgerecht im Regelfall dem Vater zu übertragen, § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB.
